

RICHTLINIE

des Sozialfonds zur Förderung einer Geschäftsstelle für Selbsthilfegruppen und -organisationen sowie von Selbsthilfegruppen und -organisationen (Objekt- und Projektförderungen)

Gemäß § 14 Chancengesetz (ChG) iVm § 58 Abs. 1 lit. c Sozialleistungsgesetz (SLG) wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Förderungen, die an eine Geschäftsstelle für Selbsthilfegruppen und -organisationen ergehen. Zusätzlich findet die Abwicklung der Objekt- und Projektförderungen von Selbsthilfegruppen und -organisationen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 ChG in der Richtlinie Berücksichtigung.

§ 2

Begriffe

(1) Die Geschäftsstelle für Selbsthilfegruppen und -organisationen (kurz: Geschäftsstelle) dient als Kontaktstelle und Informationsplattform rund um die organisierte Selbsthilfe in Vorarlberg.

(2) Selbsthilfegruppen und -organisationen im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige, parteipolitisch und weltanschaulich neutrale Zusammenschlüsse ohne kommerzielle Interessen. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 ChG.

(3) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Rahmen der Objektförderung und der Projektförderung gewährte Geldleistungen.

(4) Objektförderung ist die Förderung der Struktur und des laufenden Betriebes von Einrichtungen.

(5) Projektförderung ist die zeitlich befristete und/oder einmalige Förderung von Vorhaben.

§ 3 **Förderungsziele**

Das Ziel dieser Förderung ist:

- a) Die in § 3 Abs. 2 ChG formulierten Grundsätze der Hilfe zur Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu stärken.
- b) Die Sicherstellung der Unterstützung der Vorarlberger Selbsthilfegruppen und -organisationen in administrativen und organisatorischen Belangen.
- c) Ein Angebot an bedarfsorientierten Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung und Stärkung der Kompetenz der Selbsthilfegruppen und -organisationen.
- d) Die Sicherstellung der operativen Abwicklung der Förderantragsstellung der Selbsthilfegruppen und -organisationen und die Ausarbeitung einer Empfehlung zur Verteilung der Förderungen an das Land Vorarlberg durch die Geschäftsstelle.
- e) Die Selbsthilfegruppen und -organisationen in Vorarlberg zu unterstützen:
 1. bei der Hilfestellung der individuellen Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen ihrer Mitglieder sowie bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien.
 2. bei der Bereitstellung einer Plattform für gemeinsamen Erfahrungs- und Informationsaustausch, gegenseitige Beratung sowie spezifisch ausgerichtete Angebote und Versammlungen.
 3. bei der Vertretung der kollektiven Interessen nach außen eine Verbesserung der Versorgung zu ermöglichen.

§ 4 **Ausmaß und Bedingungen der Förderung**

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Sozialfonds bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Sozialfondsmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Die Förderung des Sozialfonds erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Privatrechtsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 5

F ö r d e r u n g s e m p f a n g e n d e

(1) Gefördert werden:

- a) die Geschäftsstelle für Selbsthilfegruppen und –organisationen für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 ChG,
- b) Selbsthilfegruppen und -organisationen für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 ChG und
- c) Selbsthilfegruppen und -organisationen deren Tätigkeit direkt oder indirekt zur Unterstützung für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 ChG beiträgt.

(2) Darunter fallen Selbsthilfegruppen und -organisationen, die

- a) der Definition in § 2 Abs. 2 entsprechen,
 - b) in Vereinen oder losen Personengruppen organisiert sind und ihre Tätigkeiten in Vorarlberg ausüben. Zudem muss mindestens ein Mitglied des Vereins bzw. der losen Personengruppe in Vorarlberg wohnhaft sein,
 - c) bereit sind mit Einrichtungen gemäß § 10 ChG zu kooperieren und sich als Ergänzung zu den bestehenden Angeboten verstehen,
 - d) offen und zugänglich für neue Mitglieder sind und kontinuierliche Gruppenarbeit anbieten,
 - e) den Förderbedarf klar und nachvollziehbar benennen.
- (3) Von dieser Richtlinie ausgenommen sind alle Selbsthilfegruppen und -organisationen, die bereits eine Rahmenvereinbarung mit dem Land Vorarlberg unterzeichnet haben.

§ 6

A n s u c h e n

(1) Die Förderungen können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Der Förderantrag der Geschäftsstelle ist innerhalb der vereinbarten und vom Land bekanntzugebenden Frist schriftlich beim Land Vorarlberg einzureichen. Dem Förderantrag sind beizulegen:

- a) Budgetplan
- b) Unterzeichnete Zustimmungserklärung „Förderbedingungen des Sozialfonds“.

(3) Die Förderanträge der Selbsthilfegruppen und -organisationen sind mit dem entsprechenden Antrag schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Förderantrag wird von der Geschäftsstelle und vom Land Vorarlberg auf den jeweiligen Homepages zur Verfügung gestellt. Die auf der Homepage der Geschäftsstelle veröffentlichten Antragsfristen müssen jedenfalls eingehalten werden.

Dem Förderantrag bei Objekt- und Projektförderungen sind beizulegen:

- a) Budgetplan
- b) Unterzeichnete Zustimmungserklärung „Förderbedingungen des Sozialfonds“

- c) Die Vorlage eines fachlichen Konzeptes ist für Selbsthilfegruppen und -organisationen bei der Erstantragstellung notwendig, sofern dieses dem Land Vorarlberg nicht bereits vorliegt.
 - d) Bei Objekt- oder Projektförderungen ist, wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, von der Selbsthilfegruppe und -organisation die finanzielle Sicherstellung (Finanzierungsplan) der zu fördernden Leistung beizubringen.
 - e) Im Förderansuchen sind vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen sowie Kopien der Förderzusagen zu übermitteln.
 - f) Projektförderungen müssen zusätzlich folgendes enthalten: Angabe des Projektes, des Projektziels, der Zielgruppe des Projektes, sowie Beginn und Dauer des Projektes.
- (4) Handelt es sich bei dem Förderbeitrag um eine indirekte Subjektförderung, dann ist der Förderantrag direkt an das Land Vorarlberg zu stellen.

§ 7

Förderungen

(1) Die Förderung der Geschäftsstelle erfolgt in Form einer Objektförderung. Diese setzt sich hauptsächlich aus dem Personal- und Betriebsaufwand zusammen. Die Objektförderung kann pro Jahr nur einmal an eine Geschäftsstelle vergeben werden.

(2) Die Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen kann sowohl in Form einer Projektförderung, als auch in Form einer Objektförderung gemäß AFRL-SF erfolgen.

a) Projektbezogene Förderungen sind gezielte, zeitlich begrenzte Förderungen einzelner, abgegrenzter Vorhaben und Aktionen von Selbsthilfegruppen und -organisationen. Diese beinhalten beispielsweise themenspezifische Veranstaltungen oder gezielte Informationsarbeit.

b) Objektförderungen sind direkte Förderungen der Struktur und des laufenden Betriebes von Selbsthilfegruppen und -organisationen.

(3) Ein anderer Verwendungszweck als die in Abs. 2 genannten ist nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch einer Begründung durch die antragsstellende Selbsthilfegruppe bzw. -organisation.

(4) Projekt- und Objektförderungen können gemeinsam gewährt werden und schließen einander nicht aus.

(5) Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfearbeit bzw. der Selbsthilfeaktivität durch diese Förderung ist nicht vorgesehen. Der Großteil der Aufwendungen für Veranstaltungen mit Selbsthilfeaktivität sollte durch Beiträge oder Spenden der Teilnehmenden bzw. durch Zuschüsse anderer Stellen gedeckt werden.

(6) Es besteht zusätzlich die Möglichkeit immaterielle, strukturelle Förderungen und Sachspenden von anderen Einrichtungen zu erhalten. Doppelförderungen sind allerdings auszuschließen.

§ 8

Förderungs z u s a g e

(1) Eine Zusage oder Ablehnung des Förderantrages der Geschäftsstelle erfolgt schriftlich. Die Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Die Förderanträge der Selbsthilfegruppen und -organisationen werden durch das Empfehlungsgremium der Geschäftsstelle formal geprüft und eine Empfehlung zur Beschlussfassung ausgearbeitet. Die Anträge werden mit Empfehlungen an das Land Vorarlberg übermittelt. Eine Zusage oder Ablehnung des Förderantrages erfolgt schriftlich durch das Land Vorarlberg. Die Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Falls die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung des Vorjahres noch nicht vorliegen, sind diese vorher zu übermitteln. Ansonsten kann keine weitere Förderung bewilligt werden.

(4) Die Zusage ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass

- a) die Fördermittel nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden,
- b) die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind,
- c) über die Ausführung des Vorhabens innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes zu berichten sowie der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln ist, wobei zum Nachweis insbesondere die Vorlage von Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen sowie je nach Art und Umfang der Förderung auch ein Gesamtfinanzierungsnachweis verlangt werden kann,
- d) bei allen geförderten Aktivitäten (Einladungen, Vereinszeitung, Webseiten, etc.) der Hinweis „gefördert durch den Vorarlberger Sozialfonds“ angeführt werden muss.
- e) der Sozialfonds über wesentliche geänderte Umstände, die eine Abänderung oder einen Widerruf der Zusage erfordern würden, zu informieren ist,
- f) eine Abtretung der Förderung nicht zulässig ist.

(5) Die Zusage hat den Hinweis zu enthalten, dass sie widerrufen wird und die Förderung zu refundieren ist, wenn

- a) sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
- b) die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- d) Unregelmäßigkeiten oder Mängel in der Ausführung der geförderten Leistung, in der wirtschaftlichen Gebarung oder in der Qualität der Leistung festgestellt werden und nicht innerhalb der vom Sozialfonds festgelegten Frist die geforderten Konsequenzen gezogen werden,
- e) Überprüfungen durch Prüfungsorgane verweigert oder behindert werden,

f) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

(6) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zu refundieren sind, sind für den Zeitraum vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Tilgung mindestens mit dem jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Förderungsauszahlung

(1) Die Förderung der Geschäftsstelle erfolgt in 12 Monatsraten jeweils zu gleichen Teilen.

(2) Die Förderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen:

a) Die Auszahlung einer Objektförderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen erfolgt einmal jährlich nach jeweiliger Zusage des Förderantrages. Die Förderung kann zweimal jährlich zu definierten und auf der Homepage der Geschäftsstelle bekanntgegebenen Zeitpunkten beantragt werden.

b) Die Auszahlung der Projektförderungen erfolgt zweimal jährlich nach jeweiliger Zusage des Förderantrages. Die Förderung kann zweimal jährlich zu definierten Zeitpunkten beantragt werden. Je Projekt darf nur ein Antrag gestellt werden.

§ 10

Aufsicht und Prüfung

(1) Förderungen des Sozialfonds unterliegen der fachlichen Aufsicht und der wirtschaftlichen Prüfung des Landes. Die Aufsicht betrifft fachliche, insbesondere qualitätsbezogene Aspekte. Die wirtschaftliche Prüfung umfasst die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Sozialfonds im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Land kann Dritte zur Mitwirkung heranziehen. Die Förderung erfolgt zudem unter Vorbehalt einer Prüfungsbefugnis des Landes-Rechnungshofes gemäß Art. 69 der Landesverfassung.

(2) Die Aufsicht und Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfrichtlinie des Sozialfonds.

(3) Die Mitwirkungspflichten ergeben sich bei Objekt- und Projektförderungen aus der Förderzusage.

(4) Die an Selbsthilfegruppen und -organisationen ausbezahlten Förderungen werden von der Geschäftsstelle in einem Tätigkeitsbericht dargestellt.

§ 11

Förderungsmissbrauch

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich die bzw. derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Außerkräfttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

RICHTLINIE

des Sozialfonds zur Förderung einer Geschäftsstelle für Selbsthilfegruppen und -organisationen sowie von Selbsthilfegruppen und -organisationen (Objekt- und Projektförderungen)

Gemäß § 14 Chancengesetz (ChG) iVm § 58 Abs. 1 lit. c Sozialleistungsgesetz (SLG) wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Förderungen, die an eine Geschäftsstelle für Selbsthilfegruppen und -organisationen ergehen. Zusätzlich findet die Abwicklung der Objekt- und Projektförderungen von Selbsthilfegruppen und -organisationen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 ChG in der Richtlinie Berücksichtigung.

§ 2

Begriffe

(1) Die Geschäftsstelle für Selbsthilfegruppen und -organisationen (kurz: Geschäftsstelle) dient als Kontaktstelle und Informationsplattform rund um die organisierte Selbsthilfe in Vorarlberg.

(2) Selbsthilfegruppen und -organisationen im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige, parteipolitisch und weltanschaulich neutrale Zusammenschlüsse ohne kommerzielle Interessen. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 ChG.

(3) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Rahmen der Objektförderung und der Projektförderung gewährte Geldleistungen.

(4) Objektförderung ist die Förderung der Struktur und des laufenden Betriebes von Einrichtungen.

(5) Projektförderung ist die zeitlich befristete und/oder einmalige Förderung von Vorhaben.

§ 3

Förderungsziele

Das Ziel dieser Förderung ist:

- a) Die in § 3 Abs. 2 ChG formulierten Grundsätze der Hilfe zur Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu stärken.
- b) Die Sicherstellung der Unterstützung der Vorarlberger Selbsthilfegruppen und -organisationen in administrativen und organisatorischen Belangen.
- c) Ein Angebot an bedarfsorientierten Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung und Stärkung der Kompetenz der Selbsthilfegruppen und -organisationen.
- d) Die Sicherstellung der operativen Abwicklung der Förderantragsstellung der Selbsthilfegruppen und -organisationen und die Ausarbeitung einer Empfehlung zur Verteilung der Förderungen an das Land Vorarlberg durch die Geschäftsstelle.
- e) Die Selbsthilfegruppen und -organisationen in Vorarlberg zu unterstützen:
 1. bei der Hilfestellung der individuellen Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen ihrer Mitglieder sowie bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien.
 2. bei der Bereitstellung einer Plattform für gemeinsamen Erfahrungs- und Informationsaustausch, gegenseitige Beratung sowie spezifisch ausgerichtete Angebote und Versammlungen.
 3. bei der Vertretung der kollektiven Interessen nach außen eine Verbesserung der Versorgung zu ermöglichen.

§ 4

Ausmaß und Bedingungen der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Sozialfonds bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Sozialfondsmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Die Förderung des Sozialfonds erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Privatrechtsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 5

F ö r d e r u n g s e m p f a n g e n d e

(1) Gefördert werden:

- a) die Geschäftsstelle für Selbsthilfegruppen und –organisationen für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 ChG,
- b) Selbsthilfegruppen und -organisationen für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 ChG und
- c) Selbsthilfegruppen und -organisationen deren Tätigkeit direkt oder indirekt zur Unterstützung für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 ChG beiträgt.

(2) Darunter fallen Selbsthilfegruppen und -organisationen, die

- a) der Definition in § 2 Abs. 2 entsprechen,
 - b) in Vereinen oder losen Personengruppen organisiert sind und ihre Tätigkeiten in Vorarlberg ausüben. Zudem muss mindestens ein Mitglied des Vereins bzw. der losen Personengruppe in Vorarlberg wohnhaft sein,
 - c) bereit sind mit Einrichtungen gemäß § 10 ChG zu kooperieren und sich als Ergänzung zu den bestehenden Angeboten verstehen,
 - d) offen und zugänglich für neue Mitglieder sind und kontinuierliche Gruppenarbeit anbieten,
 - e) den Förderbedarf klar und nachvollziehbar benennen.
- (3) Von dieser Richtlinie ausgenommen sind alle Selbsthilfegruppen und -organisationen, die bereits eine Rahmenvereinbarung mit dem Land Vorarlberg unterzeichnet haben.

§ 6

A n s u c h e n

(1) Die Förderungen können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Der Förderantrag der Geschäftsstelle ist innerhalb der vereinbarten und vom Land bekanntzugebenden Frist schriftlich beim Land Vorarlberg einzureichen. Dem Förderantrag sind beizulegen:

- a) Budgetplan
- b) Unterzeichnete Zustimmungserklärung „Förderbedingungen des Sozialfonds“.

(3) Die Förderanträge der Selbsthilfegruppen und -organisationen sind mit dem entsprechenden Antrag schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Förderantrag wird von der Geschäftsstelle und vom Land Vorarlberg auf den jeweiligen Homepages zur Verfügung gestellt. Die auf der Homepage der Geschäftsstelle veröffentlichten Antragsfristen müssen jedenfalls eingehalten werden.

Dem Förderantrag bei Objekt- und Projektförderungen sind beizulegen:

- a) Budgetplan
- b) Unterzeichnete Zustimmungserklärung „Förderbedingungen des Sozialfonds“

- c) Die Vorlage eines fachlichen Konzeptes ist für Selbsthilfegruppen und -organisationen bei der Erstantragstellung notwendig, sofern dieses dem Land Vorarlberg nicht bereits vorliegt.
 - d) Bei Objekt- oder Projektförderungen ist, wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, von der Selbsthilfegruppe und -organisation die finanzielle Sicherstellung (Finanzierungsplan) der zu fördernden Leistung beizubringen.
 - e) Im Förderansuchen sind vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen sowie Kopien der Förderzusagen zu übermitteln.
 - f) Projektförderungen müssen zusätzlich folgendes enthalten: Angabe des Projektes, des Projektziels, der Zielgruppe des Projektes, sowie Beginn und Dauer des Projektes.
- (4) Handelt es sich bei dem Förderbeitrag um eine indirekte Subjektförderung, dann ist der Förderantrag direkt an das Land Vorarlberg zu stellen.

§ 7

Förderungen

(1) Die Förderung der Geschäftsstelle erfolgt in Form einer Objektförderung. Diese setzt sich hauptsächlich aus dem Personal- und Betriebsaufwand zusammen. Die Objektförderung kann pro Jahr nur einmal an eine Geschäftsstelle vergeben werden.

(2) Die Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen kann sowohl in Form einer Projektförderung, als auch in Form einer Objektförderung gemäß AFRL-SF erfolgen.

a) Projektbezogene Förderungen sind gezielte, zeitlich begrenzte Förderungen einzelner, abgegrenzter Vorhaben und Aktionen von Selbsthilfegruppen und -organisationen. Diese beinhalten beispielsweise themenspezifische Veranstaltungen oder gezielte Informationsarbeit.

b) Objektförderungen sind direkte Förderungen der Struktur und des laufenden Betriebes von Selbsthilfegruppen und -organisationen.

(3) Ein anderer Verwendungszweck als die in Abs. 2 genannten ist nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch einer Begründung durch die antragsstellende Selbsthilfegruppe bzw. -organisation.

(4) Projekt- und Objektförderungen können gemeinsam gewährt werden und schließen einander nicht aus.

(5) Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfearbeit bzw. der Selbsthilfeaktivität durch diese Förderung ist nicht vorgesehen. Der Großteil der Aufwendungen für Veranstaltungen mit Selbsthilfeaktivität sollte durch Beiträge oder Spenden der Teilnehmenden bzw. durch Zuschüsse anderer Stellen gedeckt werden.

(6) Es besteht zusätzlich die Möglichkeit immaterielle, strukturelle Förderungen und Sachspenden von andere Einrichtungen zu erhalten. Doppelförderungen sind allerdings auszuschließen.

§ 8

Förderungs z u s a g e

(1) Eine Zusage oder Ablehnung des Förderantrages der Geschäftsstelle erfolgt schriftlich. Die Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Die Förderanträge der Selbsthilfegruppen und -organisationen werden durch das Empfehlungsgremium der Geschäftsstelle formal geprüft und eine Empfehlung zur Beschlussfassung ausgearbeitet. Die Anträge werden mit Empfehlungen an das Land Vorarlberg übermittelt. Eine Zusage oder Ablehnung des Förderantrages erfolgt schriftlich durch das Land Vorarlberg. Die Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Falls die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung des Vorjahres noch nicht vorliegen, sind diese vorher zu übermitteln. Ansonsten kann keine weitere Förderung bewilligt werden.

(4) Die Zusage ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass

- a) die Fördermittel nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden,
- b) die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind,
- c) über die Ausführung des Vorhabens innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes zu berichten sowie der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln ist, wobei zum Nachweis insbesondere die Vorlage von Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen sowie je nach Art und Umfang der Förderung auch ein Gesamtfinanzierungsnachweis verlangt werden kann,
- d) bei allen geförderten Aktivitäten (Einladungen, Vereinszeitung, Webseiten, etc.) der Hinweis „gefördert durch den Vorarlberger Sozialfonds“ angeführt werden muss.
- e) der Sozialfonds über wesentliche geänderte Umstände, die eine Abänderung oder einen Widerruf der Zusage erfordern würden, zu informieren ist,
- f) eine Abtretung der Förderung nicht zulässig ist.

(5) Die Zusage hat den Hinweis zu enthalten, dass sie widerrufen wird und die Förderung zu refundieren ist, wenn

- a) sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
- b) die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- d) Unregelmäßigkeiten oder Mängel in der Ausführung der geförderten Leistung, in der wirtschaftlichen Gebarung oder in der Qualität der Leistung festgestellt werden und nicht innerhalb der vom Sozialfonds festgelegten Frist die geforderten Konsequenzen gezogen werden,
- e) Überprüfungen durch Prüfungsorgane verweigert oder behindert werden,

f) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

(6) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zu refundieren sind, sind für den Zeitraum vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Tilgung mindestens mit dem jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Förderungsauszahlung

(1) Die Förderung der Geschäftsstelle erfolgt in 12 Monatsraten jeweils zu gleichen Teilen.

(2) Die Förderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen:

a) Die Auszahlung einer Objektförderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen erfolgt einmal jährlich nach jeweiliger Zusage des Förderantrages. Die Förderung kann zweimal jährlich zu definierten und auf der Homepage der Geschäftsstelle bekanntgegebenen Zeitpunkten beantragt werden.

b) Die Auszahlung der Projektförderungen erfolgt zweimal jährlich nach jeweiliger Zusage des Förderantrages. Die Förderung kann zweimal jährlich zu definierten Zeitpunkten beantragt werden. Je Projekt darf nur ein Antrag gestellt werden.

§ 10

Aufsicht und Prüfung

(1) Förderungen des Sozialfonds unterliegen der fachlichen Aufsicht und der wirtschaftlichen Prüfung des Landes. Die Aufsicht betrifft fachliche, insbesondere qualitätsbezogene Aspekte. Die wirtschaftliche Prüfung umfasst die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Sozialfonds im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Land kann Dritte zur Mitwirkung heranziehen. Die Förderung erfolgt zudem unter Vorbehalt einer Prüfungsbefugnis des Landes-Rechnungshofes gemäß Art. 69 der Landesverfassung.

(2) Die Aufsicht und Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfrichtlinie des Sozialfonds.

(3) Die Mitwirkungspflichten ergeben sich bei Objekt- und Projektförderungen aus der Förderzusage.

(4) Die an Selbsthilfegruppen und -organisationen ausbezahlten Förderungen werden von der Geschäftsstelle in einem Tätigkeitsbericht dargestellt.

§ 11

Förderungsmissbrauch

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich die bzw. derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Außerkräfttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.